

**Satzung
über die Öffnung von Ladengeschäften am Pfingstmontag**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 17.04.2007* folgende Satzung beschlossen:

*Satzungsänderungen:

§ 1
Ladenschluss am Pfingstmontag

Aus Anlass des traditionellen Ehninger Pfingstmarktes dürfen in der Gemeinde Ehningen die Verkaufsstellen jeweils am Pfingstmontag eines jeden Jahres in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes sind dabei zu beachten.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 27.04.2007 in Kraft.